

Die Bauverpflichtungen der St. Arnualer Untertanen waren weit ausgedehnter als die im Amt Blieskastel, betroffen waren allerdings nicht die Bewohner der ganzen Grundherrschaft des Stiftes, sondern nur die des Dorfes. Es war im gleichen Maße belastet wie die beiden Städte St. Johann und Saarbrücken, ebenso wie es auch die gleichen Zugrechte genoß<sup>464</sup>. In drei Weistümern, dem ältesten von vor 1386, dem von 1417 und dem letzten aus dem Jahre 1453, wird übereinstimmend festgelegt, daß die Dorfbewohner ohne Entgelt acht Tage den Graben in Saarbrücken *fegen* müssen und außerdem *die zwey schiff zu Saarbrücken halber neuwe helfen machen*<sup>465</sup>. Dabei handelte es sich um zwei Fahren über die Saar, die im Notfall die Verbindung zwischen den Städten herstellen konnten. Wohl daher gehört der Bau zu den Verteidigungslasten, obwohl die Schiffe auch in Friedenszeiten als einzige Verbindung wichtig waren.

Die St. Arnualer waren wie die Saarbrücker verpflichtet, zum *geschrei* des Grafen zu eilen und beim Auszug der Bürger einen Tag und eine Nacht ohne Koststellung ebenfalls auszuziehen. Benötigte sie der Graf länger, war er zur Beköstigung verpflichtet. Den gleichen Zeitraum mußten auch Untertanen in anderen Bezirken ohne Entschädigung folgen, daneben gibt es noch die kürzere Frist *von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang*<sup>466</sup>. Eine räumliche Begrenzung zusätzlich zur zeitlichen findet sich nur einmal in St. Nabor (1302): Die Untertanen waren nur zum Auszug innerhalb einer Bannmeile verpflichtet.

Die armen Leute mußten jedoch in der Regel länger Reisfolge leisten, wenn die Herrschaft vom zweiten Tag an die Kost stellte. Der bezahlte Dienst wurde zeitlich nicht mehr beschränkt. Die Bewohner von St. Arnual durften allerdings mit den Saarbrücker Bürgern wieder zurückkehren und die Herbitzheimer waren nicht zu einer längeren Reisfolge verpflichtet als die Bürger von Saarlalben. Die Stellung der Ausrüstung wird nur zweimal geregelt: In Herbitzheim waren die Bewohner nach dem Weistum von 1458 verpflichtet, zwei Scharwagen auszurüsten, sobald der Bischof von Metz länger als drei Tage im Feld gelegen hatte. Die Wagen sollten soweit und solange fahren wie der Bürgerwagen von Saar-

---

464 Vgl. oben S. 73/74.

465 Zitiert nach dem Weistum von 1453, die anderen haben den gleichen Inhalt, aber andere Formulierungen.

466 Blieskastel 1421 (Tag und Nacht um das Gut zu beschützen, das der Herrschaft genommen wurde), Bliesmengen 1580 (Nachfolge für jeden der Herren von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, darüber hinaus nur gegen Kost), Fechingen I (die armen Leute sind nur dem Herrn, hinter dem sie sitzen zur Reisfolge verpflichtet, nicht allen Herren), Herbitzheim 1458 (das Landgeschrei steht dem Kastenvogt zu, Verweigerung ist mit 5 Schilling Buße zu strafen; nur ein Mann, der eine Kindbetterin zu Hause hat, soll bei Sonnenuntergang wieder heimkommen, die übrigen Hofleute sollen einen Tag und eine Nacht mit eigener Kost die Stadt Saarlalben hüten, wenn der Kastenvogt das *St. Stephanserbe* hütet, darüber hinaus nur auf Bitten), Merzig/Saargau 1529 (ein *gemeinlicher auszug* soll bei Sonnenschein aus- und einziehen), Neumünster 1429 (Lehenleute in Remmesweiler und Urexweiler müssen zum Landgeschrei der Grafen nach Ottweiler kommen), 1528 (ebenso mit Berufung auf — nicht vorliegendes — Weistum von 1435, es wird aber keine Buße für das Nichterscheinen festgelegt), Oermingen 1550 (ähnlich wie Herbitzheim), St. Nabor (Vogteileute müssen eine Bannmeile, zwischen zwei Sonnen, solange ein Pfennigwert Brot reicht, folgen, werden sie länger benötigt, haben sie Anspruch auf die Kost), Völklingen 1422 (die Wadgasser Leute müssen zum gräflichen Landgeschrei kommen *als ander meins herrn leude*).